ANSCHLUSSPLAN
" KRADENPUHL-KUHLE-TEIL B- "

WA 1
WA 2
WA 3
WA 4
WA 5
WA 6

K 8

ABSCHLAGBAUWERK

REGENWASSER ZUR WUPPER

MISCHWASSERKANAL

SCHMUTZWASSER ZUM WUPPERSAMMLER

TEIL "A"

TEIL "B"

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

WA 4,5,6 =

WA	I
0.4	(0.5)
o	∧ 35°-45°
max	2W

WA 1,2,3 =

WA	II
0.4	(0.8)
o	∧ 35°-45°
max	4W

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOV. 1968 (BGBL. I S. 1237)
UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20. DEZ. 1968 (BGBL. I S. 11)

A U F S T E L L U N G

DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BauNVO VOM 26. NOVEMBER 1968 SOWIE DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968.

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BauNVO IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBauG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG

   IM BEREICH DER VORGÄRTEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND SPRIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG.
   DIE HOFSEITIGE EINFRIEDIGUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 m HÖHE ZULÄSSIG.

2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMASTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN HÄUSERN IST NICHT ZULÄSSIG.

3. DREMPEL BIS 0,50 m HÖHE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIES NICHT ZUM VOLLGESCHOSS FÜHRT. DIE TRAUFHÖHEN DÜRFEN AUCH HIER 3,25 m (1-GESCHOSSIG) BZW. 5,50 m (2-GESCHOSSIG) ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. DOPPELHÄUSER UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPASST WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 23 (5) BauNVO) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEHWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWERTEN.

3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 m HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN Z. GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 5 m BETRÄGT.

4. IM WA-1, WA-2 UND WA-3-GEBIET IST BEI HÄNGIGEM GELÄNDE DIE ZWEIGESCHOSSIGKEIT ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. HIER DÜRFEN DIE TRAUFHÖHEN BERGSEITIG HÖCHSTENS 3,25 m UND TALSEITIG HÖCHSTENS 5,50 m ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. (AUSGANGSMASS IST EINE GESCHOSSHÖHE VON 2,75 m UND EINE SOCKELHÖHE VON 0,50 m).

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN: KLEINSIEDLUNGSGEBIETE WS; REINE WOHNGEBIETE WR; ALLGEM. WOHNGEBIETE WA
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: DORFGEBIETE MD; MISCHGEBIETE MI; KERNGEBIETE MK
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: GEWERBEGEBIETE GE; INDUSTRIEGEBIETE GI
SONDERBAUFLÄCHEN: WOCHENENDHAUSGEBIETE SW; SONDERGEBIETE SO

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN P
VERKEHRSFLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ABGRENZUNG DES GEHWEGES
LÄNGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN k = 2,5 %
HÖHE ÜBER N.N. VORHANDEN 124.67
HÖHE ÜBER N.N. GEPLANT (124.07)
SICHTLINIEN

BAUL. ANLAG. U. EINRICHTG. F. D. GEMEINBED.
FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF
VERWALTUNGSGEBÄUDE
KIRCHE
SCHULE
HALLENBAD
KRANKENHAUS
KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGÄRTEN
THEATER
SCHUTZRAUM
JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
FEUERWEHR
POST

MASS DER BAUL. NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE II
ZWINGEND (II)
TRAUFHÖHEN (u. N.N.) 123.4
GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (0.7)
BAUMASSENZAHL 3.0
HÖCHSTGRENZE DER WOHNUNGEN max 2WE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE o
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE g
BAULINIE
BAUGRENZE
VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG
FIRSTRICHTUNG
DACHFORMEN
FLACHDACH FD
PULTDACH PD
SATTELDACH SD
WALMDACH WD
SHEDDACH SD

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
FLÄCHEN FÜR VERSORG.ANL. OD. FÜR DIE VERWERTG. OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN
ELEKTR. WERK; WASSERWERK; GASWERK; UMSPANNWERK; WASSERBEHÄLTER; BRUNNEN; UMFORMERSTATION; KLÄRANLAGE; PUMPWERK; HAUPTABWASSERLTG.; MÜLLBESEITIG.-ANL.; INFOSTATION I; FERNHEIZWERK; GASDRUCKREGLERST. G

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHE; PARKANLAGE; ZELTPLATZ; BADEPLATZ; FRIEDHOF; DAUERKLEINGÄRTEN; SPORTPLATZ; SPIELPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN
FL. FÜR AUFSCHÜTTUNG
FL. F. ABGRABUNG OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCH.
WASSERFLÄCHEN
FL. F. DIE LANDWIRTSCHAFT
FL. F. DIE FORSTWIRTSCHAFT
FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN F. ERWERBSGÄRTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St
FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt
FLÄCHEN FÜR GARAGEN Ga
FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN
ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTR.
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.
GRENZE D. RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
VORH. BÄUME (ZU ERHALTEN)
ANZUPFLANZENDE BÄUME
ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN
MÜLLBOXEN MU
TEXT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
NATURSCHUTZGEBIET N
DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN L
WASSERSCHUTZGEBIET W
QUELLENSCHUTZGEBIET Q
ÜBERSCHEMMUNGSGEB. Ü
UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE SAN.
UMGR. D. BAUFL. OHNE VORGES. ZENTRALE ABWASSERBESEITIG.
UMLEGUNGSGRENZE (VORH.)
UMLEGUNGSGRENZE (VORGES.)
HÖHENSCHICHTLINIEN
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE VORH. / GEPLANT
EIGENTUMSGRENZE
EINTEILUNG DER PARK-GARAGEN-U. STELLFLÄCHEN
MESSUNGSLINIEN
STRASSENACHSE O. SCHNITTE
ENDPUNTE O. LÄNGSSCHNITTE A — B
MESSUNGSZAHLEN 12.0
BÖSCHUNG; ZAUN; MAUER; HECKE
FLURSTÜCKSNUMMER (72)
HAUSNUMMER (45)
WOHNGEBÄUDE
WIRTSCHAFTS-U. INDUSTRIEGEB.
ÖFFENTL. GEBÄUDE KIRCHE
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERSTELLTE GEBÄUDE D

DIE KATASTERMÄSSIGE PLANGRUNDLAGE IST EINWANDFREI. VERMESSUNG DES FLURSTÜCKSTEILES DES FLURSTÜCKES 2 DER GEMARKUNG LEICHLINGEN DURCH EINTRAGUNG DER NEUEN GRENZEN DES FLURSTÜCKSTEILES, DER FLURSTÜCKE 2 UND 72 IN DIE KATASTERKARTE IST ERFOLGT. DIE FLURSTÜCKE SIND IN DER NEUEN WACHSTUMSGRENZE, DIE IN DIESEM PLAN ENTHALTEN IST, ORDNUNGSGEMÄSS EINGEMESSEN. DIE GRENZEN DER NEUEN FLURSTÜCKE SIND ALS GRENZEN ANERKANNT. STREITIGKEITEN SIND DIE RICHTLINIEN NICHT BEKANNT.

Düsseldorf 6.5.1974 Lanzen
Reg. Verm. Direktor

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANUNG.
LEICHLINGEN DEN 3. MAI 1974
PLANUNGSAMT
Kendzia
STADTBAURAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 29. MAI 1967 AUFGESTELLT WORDEN.
LEICHLINGEN DEN 3. MAI 1974
DER RAT DER STADT
I.A.
Grillo
BÜRGERMEISTER

NACH DER BEKANNTMACHUNG IN DEN TAGESZEITUNGEN GEM. ORTSSATZUNG HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 28. MAI 1974 BIS 28. JUNI 1974 ÖFFENTL. AUSGEL.
LEICHLINGEN DEN 22. JULI 1974
DER STADTDIREKTOR
I.V.
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 UND 28 GO. NW. AM 18. JULI 1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LEICHLINGEN DEN 15. JULI 1974
DER RAT DER STADT
I.A.
DER BÜRGERMEISTER
Grillo

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF DEN 6.8. 1974
REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
Knut-Zügge

DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. ENTSPR. IST DIESER PLAN NACH § 6 (2) BBAUG VOM 23.9. 1974 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTR. GEÄNDERT WORDEN.
LEICHLINGEN DEN 24.9. 1974
DER RAT DER STADT
I.A.
Grillo
STELLV. BÜRGERMEISTER

NACH § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄS. UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 12. OKT. 1974 BEKANNT GEMACHT WORDEN.
LEICHLINGEN DEN 14. OKT. 1974
DER STADTDIREKTOR
I.V.
STADTBAURAT

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

NR. A11

GEBIET: ‹KRADENPUHL-KUHLE›
- TEIL "A"-

1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 2 M. 1:500

GEZ: Mück